



CORTE DEI CONTI
RECHNUNGSHOF

REPUBLIK ITALIEN

IM NAMEN DES ITALIENISCHEN VOLKES
DER RECHNUNGSHOF

Vereinigte Sektionen für Trentino-Südtirol

unter dem Vorsitz der Präsidentin Anna Maria Rita LENTINI
und zusammengesetzt aus den Richtern:

Josef Hermann RÖSSLER	Präsident der Sektion
Alessandro PALLAORO	Rat
Tullio FERRARI	Rat
Massimo AGLIOCCHI	Erster Referendar
Alessia DI GREGORIO	Erste Referendarin

hat in der öffentlichen Sitzung am 24. Juni 2019 nachstehende

ENTSCHEIDUNG

im Billigungsverfahren der Allgemeinen Rechnungslegung der Autonomen Region Trentino-Südtirol für das Haushaltsjahr 2017 gefällt:

AUFGRUND der Art. 81, 97, 100 Abs. 2 und Art. 103 Abs. 2 der Verfassung;

AUFGRUND des mit Dekret des Präsidenten der Republik vom 31. August 1972, Nr. 670 genehmigten vereinheitlichten Textes der Verfassungsgesetze betreffend das Sonderstatut für Trentino-Südtirol und der entsprechenden Durchführungsbestimmungen;



AUFGRUND des Dekretes des Präsidenten der Republik vom 15. Juli 1988, Nr. 305 „Durchführungsbestimmungen zum Sonderstatut für die Region Trentino-Südtirol für die Errichtung der Kontrollsektionen des Rechnungshofes von Trient und von Bozen und für das ihnen zugeteilte Personal“ i.d.g.F.;

AUFGRUND des mit kgl. Dekret vom 12. Juli 1934, Nr. 1214 genehmigten Einheitstextes der Gesetze über die Ordnung des Rechnungshofs i.d.g.F. und insbesondere der Art. 40 und 41;

AUFGRUND des Gesetzes vom 14. Jänner 1994, Nr. 20 betreffend Bestimmungen über die Gerichtsbarkeit und Kontrolle des Rechnungshofs;

AUFGRUND des Gesetzes vom 5. Juni 2003, Nr. 131;

AUFGRUND des gesetzesvertretenden Dekrets vom 23. Juni 2011, Nr. 118 „Bestimmungen zur Harmonisierung der Buchhaltungssysteme und der Haushaltsvorlagen der Regionen, der örtlichen Körperschaften sowie deren Einrichtungen laut Art. 1 und 2 des Gesetzes vom 5. Mai 2009, Nr. 42“;

AUFGRUND des Gesetzesdekretes vom 10. Oktober 2012, Nr. 174 - umgewandelt mit Änderungen durch das Gesetz vom 7. Dezember 2012, Nr. 213 - betreffend dringende Maßnahmen auf dem Sachgebiet der Finanzen und der Tätigkeit der Gebietskörperschaften;

AUFGRUND des Gesetzes vom 24. Dezember 2012, Nr. 243 betreffend Bestimmungen zur Umsetzung des Grundsatzes des Haushaltsausgleichs im Sinne des Art. 81 der Verfassung;

AUFGRUND des Gesetzes vom 11. Dezember 2016, Nr. 232 (Bestimmungen über die Erstellung des Jahres- und Mehrjahreshaushalts des Staates - Stabilitätsgesetz 2017);

AUFGRUND der Verordnung betreffend die Organisation der Kontrollaufgaben des Rechnungshofs (Beschluss Nr. 14/DEL/2000 i.d.g.F.);

AUFGRUND des Regionalgesetzes vom 15. Juli 2009, Nr. 3 i.d.g.F. „Bestimmungen über den Haushalt und das Rechnungswesen der Region“;

AUFGRUND des Regionalgesetzes vom 15. Dezember 2016, Nr. 16 (Begleitgesetz zum Stabilitätsgesetz 2017);

AUFGRUND des Regionalgesetzes vom 15. Dezember 2016, Nr. 17 (Stabilitätsgesetz 2017);

AUFGRUND des Regionalgesetzes vom 15. Dezember 2016, Nr. 18 (Haushaltsvoranschlag der Autonomen Region Trentino-Südtirol für die Haushaltsjahre 2017-2019);

AUFGRUND des Regionalgesetzes vom 27. Juli 2017, Nr. 7 (Nachtragshaushalt der Autonomen Region Trentino-Südtirol für die Haushaltsjahre 2017-2019);

AUFGRUND des Regionalgesetzes vom 29. November 2017, Nr. 9 (Änderungen zum Haushaltsvoranschlag der Autonomen Region Trentino-Südtirol für die Haushaltsjahre 2017-2019);

AUFGRUND des Regionalgesetzes vom 8. August 2018, Nr. 5 (Allgemeine Rechnungslegung der Autonomen Region Trentino-Südtirol für das Haushaltsjahr 2017);

AUFGRUND des Beschlusses der Vereinigten Kontrollsektionen des Rechnungshofs vom 14. Juni 2013, Nr. 7/2013, der Richtlinien für das Verfahren zur gerichtlichen Billigung der Allgemeinen Rechnungslegungen der Regionen enthält;

AUFGRUND des Beschlusses der Sektion der Autonomien des Rechnungshofs vom 20. März 2013, Nr. 9/2013, mit dem Richtlinien für das Verfahren zur gerichtlichen Billigung der Allgemeinen Rechnungslegung der Region genehmigt wurden;

AUFGRUND des Beschlusses der Sektion der Autonomien des Rechnungshofs vom 14. Mai 2014, Nr. 14/2014 betreffend den Inhalt des Billigungsverfahrens sowohl in Bezug auf den Vergleich zwischen der Rechnungslegung und den Haushalts- und Buchhaltungsunterlagen der Körperschaft als auch in Bezug auf den Zusammenhang zwischen der Billigung und dem Bericht über die Rechnungslegung (Art. 39-41 des kgl. Dekrets vom 12. Juli 1934, Nr. 1214), auch unter Berücksichtigung der mit Gesetzesdekret Nr. 174/2012 - umgewandelt durch das Gesetz Nr. 213/2012 - eingeführten Neuerungen;

AUFGRUND der Entscheidung Nr. 2/PARI/2018 der Vereinigten Sektionen des Rechnungshofs für Trentino-Südtirol, mit dem die von der Regionalregierung am 26. April 2018 genehmigte Allgemeine Rechnungslegung der Autonomen Region Trentino-Südtirol für das Haushaltsjahr 2017 mit Ausnahme der Kapitel U01101.0000, U01101.0450, U01101.0030, U01101.0480 und U01101.0630 - was hier von Relevanz ist - gebilligt wurde;

NACH FESTSTELLUNG DER TATSACHE, dass mit genannter Entscheidung Nr. 2/PARI/2018 das Kollegium die Billigung der Allgemeinen Rechnungslegung für das Haushaltsjahr 2017 beschränkt auf die Kapitel, die mit den Ausgaben für die Direktionszulage und das Funktionsgehalt belastet sind, welche in eine auf das Ruhegehalt anrechenbare persönliche Zulage umgewandelt wurden und im Jahr 2017 dem Personal, dessen Leitungsauftrag bei Organisationsstrukturen endete, für einen Betrag in Höhe von 30.122,89 Euro entrichtet wurden, ausgesetzt hat, um die Verfassungsmäßigkeit der Abs. 1 und 3 des Art. 4 des RG Nr. 11/2017 wegen Widerspruch zu den Art. 3, 36, 81, 97 und 117 Abs. 2 Buchst. l) und o) sowie zum Art. 119 Abs. 1 der Verfassung zu überprüfen;



AUFGRUND des im Beschlussregister 2018 unter Nr. 5 eingetragenen Beschlusses vom 8. August 2018 zur Verlegung des Verfahrens, mit dem die Vereinigten Sektionen des Rechnungshofs für Trentino-Südtirol das Verfahren über die Verfassungsmäßigkeit der Abs. 1 und 3 des Art. 4 des RG vom 18. Dezember 2017, Nr. 11 (Regionales Stabilitätsgesetz) eingeleitet haben;

AUFGRUND der nachstehenden, bereits in der oben genannten Entscheidung Nr. 2/PARI/2018 enthaltenen Buchhaltungsposten, unter denen die Ausgaben für die den ehemaligen Inhabern von Leitungsaufträgen im Jahr 2017 entrichteten Direktionszulagen und Funktionsgehälter verbucht wurden:

19.407,06 Euro im Kap. U01101.0000;

2.323,49 Euro im Kap. U01101.0450;

5.845,40 Euro im Kap. U01101.0030;

699,83 Euro im Kap. U01101.0480;

1.847,11 Euro im Kap. U01101.0630;

AUFGRUND des am 6. Juni 2019 hinterlegten Erkenntnisses Nr. 138/2019, mit dem der Verfassungsgerichtshof den Abs. 1 dritter Satz und den Abs. 3 des Art. 4 des Regionalgesetzes vom 18. Dezember 2017, Nr. 11 wegen Widerspruch zu den Art. 81 und 117 Abs. 2 Buchst. l) und o) der Verfassung für verfassungswidrig erklärt hat, da die Regionalbestimmung, laut der die Positionszulage (sowie vorher das Funktionsgehalt und die Direktionszulage) automatisch in eine aufgrund des gehaltsbezogenen Systems auf das Ruhegehalt anrechenbare feste persönliche Zulage umgewandelt wird, die ausschließliche Gesetzgebungsbefugnis des Staates im Bereich der Zivilgesetzgebung (Art. 117 Abs. 2 Buchst. l)) verletzt und den Bediensteten durch die Umwandlung der Positionszulage in eine aufgrund des gehaltsbezogenen Systems auf das Ruhegehalt anrechenbare feste persönliche Zulage eine unrechtmäßige Vergünstigung zuerkannt hat, die im Rentensystem nicht mehr vorgesehen ist und der ausschließlichen Gesetzgebungsbefugnis des Staates auf dem Sachgebiet der Vorsorge laut Art. 117 Abs. 2 Buchst. o) der Verfassung widerspricht. Der Verfassungsgerichtshof führt aus, dass *„die beanstandeten Bestimmungen durch den Eingriff in zwei in die ausschließliche Zuständigkeit des Staates fallende Bereiche (Zivilgesetzgebung und Vorsorge) die im Art. 81 der Verfassung verankerten Grundsätze betreffend die Wahrung der Haushaltsausgeglichenheit und die Deckung der Ausgaben direkt verletzen,“* und dass sich diese Bestimmungen *„offensichtlich auf die Gliederung der Ausgaben im Jahresabschluss 2017, auf deren Betrag, auf die Festsetzung des Verwaltungsergebnisses sowie auf Besoldungselemente auswirken, die vom staatlichen Gesetzgeber in Ausübung seiner alleiniger Zuständigkeit ausdrücklich ausgeschlossen wurden. Aufgrund dieser Überlegungen müssen die überprüften Bestimmungen für verfassungswidrig erklärt*

werden und die daraus entstehenden Ausgaben dürfen nicht in den entsprechenden Rechnungslegungen angeführt werden“;

NACH EINSICHTNAHME in das Schreiben vom 6. Juni 2019, R.O. 177/2018, mit dem der Leiter der Kanzlei des Verfassungsgerichtshofs das oben genannte Erkenntnis Nr. 138/2019 zusammen mit der diesbezüglichen Akte übermittelt und die getroffene Entscheidung offiziell mitgeteilt hat;

NACH FESTSTELLUNG DER TATSACHE, dass das mit oben genannter Entscheidung Nr. 2/PARI/2018 ausgesetzte Billigungsverfahren betreffend die Allgemeine Rechnungslegung der Autonomen Region Trentino-Südtirol für das Haushaltsjahr 2017 infolge des Erkenntnisses des Verfassungsgerichtshofs Nr. 138/2019 wieder aufgenommen werden muss;

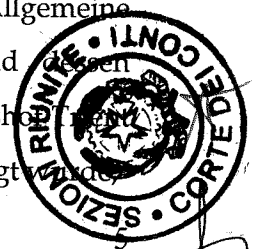
NACH FESTSTELLUNG DER TATSACHE, dass die Regionalregierung mit Beschluss vom 28. Juni 2018, Nr. 129 den Gesetzentwurf betreffend die Allgemeine Rechnungslegung für das Haushaltsjahr 2017 samt Begleitbericht genehmigt hat und dass der Regionalrat die Rechnungslegung 2017 mit Regionalgesetz vom 8. August 2018, Nr. 5 genehmigt hat;

FESTGESTELLT zudem, dass sowohl der Beschluss als auch das Gesetz die nicht erfolgte Billigung von einigen Buchhaltungsposten der Bilanz und der Vermögenssituation von Seiten der Vereinigten Sektionen für Trentino Alto-Adige/Südtirol gemäß der Entscheidung Nr. 2/PARI/2018 nicht erwähnen, obwohl dies für die Aufnahme der verpflichtenden Folgemaßnahmen notwendig zu sein scheint;

IN ANBETRACHT dessen, dass die Buchführungsposten, denen die Geldmittel zur Finanzierung der Funktionsgehälter und der Direktionszulagen angelastet wurden, umgewandelt in ruhegehaltstfähige Zulagen *ad personam*, die dem Personal ohne Führungsauftrag oder Direktionsauftrag im Ausmaß von insgesamt 30.122,89 Euro ausgezahlt wurden, nun der gesetzlichen Grundlage entbehren;

FESTGESTELLT, dass die autonome Region Trentino Alto-Adige/Südtirol dem genannten Urteil des Verfassungsgerichtshofs, unter Anwendung aller notwendigen Folgemaßnahmen der Einbringung der unrechtmäßig ausgezahlten Beträge, auch mit Bezug auf die damit verbundenen Beträge der Vorsorge, Abfertigung und Rente des betroffenen Personals Rechnung tragen muss.

AUFGRUND des Beschlusses des Präsidenten vom 12. Juni 2019, Nr. 5, mit dem die heutige Verhandlung zur Fortsetzung des Billigungsverfahrens betreffend die Allgemeine Rechnungslegung 2017 der Autonomen Region Trentino-Südtirol anberaumt und die Übermittlung durch das Sekretariat an die regionale Staatsanwaltschaft beim Rechnungshof und an die Autonome Region Trentino-Südtirol für die darauf folgende Anhörung verfügt



AUFGRUND des Dekretes vom 13. Juni 2019, Nr. 8/2019, mit dem der Präsident der Vereinigten Sektionen des Rechnungshofs für Trentino-Südtirol den Rat Tullio Ferrari zum Berichterstatter für die Weiterführung des Billigungsverfahrens der Allgemeinen Rechnungslegung der Autonomen Region Trentino-Südtirol für das Haushaltsjahr 2017 ernannt hat;

NACH ANHÖREN des Rats Tullio Ferrari in der öffentlichen Sitzung vom 24. Juni 2019;

NACH ANHÖREN des regionalen Staatsanwalts, der darum ersucht hat, die in der Entscheidung Nr. 2/PARI/2018 der Vereinigten Sektionen für Trentino-Südtirol angeführten Ausgabenposten, für die das Billigungsverfahren ausgesetzt wurde, nicht zu billigen.

Niemand ist für die Autonome Region Trentino-Südtirol erschienen.

AUS DIESEN GRÜNDEN

verfügen die Vereinigten Sektionen des Rechnungshofs für Trentino-Südtirol, im Einklang mit den entsprechenden Anträgen der regionalen Staatsanwaltschaft,

BILLIGT der Rechnungshof, Vereinigte Sektionen für die Region Trentino-Alto Adige/Südtirol, in Übereinstimmung mit den entsprechenden Forderungen der regionalen Staatsanwaltschaft, NICHT die unten angeführten Buchführungsposten der allgemeinen Rechnungslegung der Autonomen Region Trient über das Haushaltsjahr 2017 betreffend die Finanzierung der Funktionsgehälter und der Direktionszulagen, umgewandelt in Zulagen *ad personam*, die dem Personal ohne Führungsauftrag oder Direktionsauftrag unrechtmäßig ausgezahlt wurden, über einen Betrag von insgesamt 30.122,89 Euro, der den folgenden Ausgabenkapiteln angelastet wurde:

Kap. U01101.0000 (über 19.407,06 Euro);

Kap. U01101.0450 (über 2.323,49 Euro);

Kap. U01101.0030 (über 5.845,40 Euro);

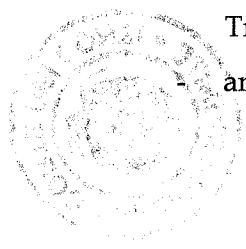
Kap. U01101.0480 (über 699,83 Euro);

Kap. U01101.0630 (über 1.847,11 Euro).

die Übermittlung einer Kopie dieser Entscheidung

- an den Präsidenten des Regionalrats und an den Präsidenten der Autonomen Region Trentino-Südtirol;

an den Regierungskommissär für die Provinz Trient;



- an das Präsidium des Ministerrates und an das Ministerium für Wirtschaft und Finanzen im Sinne des Art. 1 Abs. 8 des Gesetzesdekrets vom 10. Oktober 2012, Nr. 174, umgewandelt mit Änderungen durch das Gesetz vom 7. Dezember 2012, Nr. 213.

So entschieden in der nicht öffentlichen Sitzung am 24. Juni 2019 in Trient.

Der Berichterstatter

Tullio FERRARI



Die Präsidentin

Anna Maria Rita LENTINI



Diese Entscheidung wurde am 24 GIU. 2019 im Sekretariat hinterlegt.

Der Leiter

Anna Maria GUIDI

